

## Datenerfassung Corona VO §6



<b>Vorname</b>	
<b>Nachname</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>Anschrift</b> (Straße, Ort)	
<b>Datum</b>	
<b>Uhrzeit</b>	
<b>Spielbegegnung</b>	

Die Daten werden auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 (Corona VO) zuständigen Behörde übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Der Verein hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch, der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Der Verein ist verpflichtet von Anwesenden, insbesondere Besucher/innen Nutzer/innen oder Teilnehmer/innen, die in der Tabelle aufgeführten Daten ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, zu erheben und zu speichern.

Quelle: Corona VO (Abrufdatum 14.09.2020)